

VEREINSSATZUNG

- (eingetragen in das Vereinsregister am 19.02.1987)
- (Änderung der Satzung § 10 Abs. 2 in Februar 1989)
- (Änderung der Satzung § 2 Abs. 2 im September 1990)
- (Änderung der Satzung § 9 im September 2000)
- (Änderung der Satzung § 5 Abs. 3 im September 2004)
- (Änderung der Satzung § 9 Abs. 4 im September 2004)
- (Änderung der Satzung § 6 Abs. 2 im September 2006)
- (Änderung der Satzung § 12 Abs. 4 im September 2006)
- (Änderung der Satzung §4 Abs. 7 im September 2009)
- (Änderung der Satzung –Neuaufnahme § 17 Abs. 1-4 im September 2010)
- (Änderung der Satzung -Neuaufnahme § 18 Abs. 1-13 im September 2010)
- (Änderung der Satzung – Neuaufnahme § 5 Abs. 4 im September 2010)
- (Änderung der Satzung - §3 Abs. 2, §5 Abs. 3, §6 Abs. 2, §7 Abs. 1, §9 Abs. 12 -
Streichung §16 Abs. 4 - Neuaufnahme §4 Abs. 8.u.9, § 17 im November 2012)
- (Änderung der Satzung – Neuaufnahme §9 Abs. 6 und 15 im November 2013)
- (Änderung der Satzung - §9 Abs. 3-15, §12 Abs. 1 im Januar 2014)
- (Änderung der Satzung - §9 Abs. 3-15, §12 Abs. 1 im März 2015)
- (Änderung der Satzung - §4 Abs. 8, §5 Abs. 3, §9 Abs. 5, §10 Abs. 2-4 im Juni
2022)

KRABEL- UND SPIELSTUBE e.V.

Sitz in Langenselbold

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Zweck des Vereins
- § 2 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 3 - Mitgliedschaft
- § 4 - Rechten und Pflichten der Mitglieder
- § 5 - Beginn- und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 - Beitrag
- § 7 - Unkostenbeitrag für den Verein
- § 8 - Die Organe des Vereins
- § 9 - Der Vorstand
- §10 - Die Mitgliederversammlung
- §11 - Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §12 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §13 - Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften
- §14 - Satzungsänderung
- §15 - Vermögen
- §16 - Vereinsauflösung
- §17 - Regeln für die Krabbel- und Spielstube

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat als Zweck die Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung von Kleinkindern. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Die Förderung und Integration in eine Spiel- und Krabbelgruppe
- die Förderung der Selbständigkeit
- die Förderung der Kreativität und
- die Förderung des Sozialverhaltens.

Darüber hinaus sollen durch Kontakte unter den Eltern Gespräche erziehungsrelevante Themen gewährleistet werden.

2. Die inhaltliche Arbeit der Krabbel- und Spielstube soll von Eltern und Bezugspersonen verantwortlich mitgestaltet werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Krabbel- und Spielstube"

2. und hat seinen Sitz in Langenselbold.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit den Zusatz versehen: "eingetragener Verein"(e.V.)

3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. des laufenden Jahres bis zum 30.09. des darauf folgenden Jahres.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied werden Eltern oder Bezugspersonen mit Kleinkindern.
2. Alle aktiven Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 4

Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
7. Die Mitglieder haben im Jahr 2 Pflichteinheiten für den Verein zu leisten, bei Nichteinhaltung werden pro Pflichteinheit jeweils 10 € erhoben und per Bankeinzug vom Konto abgebucht.
8. Alle Gruppen putzen im Wechsel die Vereinsräume, inkl. Inventar. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich am Putzdienst zu beteiligen.
9. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung, Beitragsgebührenordnung, ebenso die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten.

§ 5

Beginn- und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
4. Bei Kündigung innerhalb des Mitgliedsjahres, erfolgt keine Rückzahlung des geleisteten Beitrags, auch nicht anteilig.
5. Der Ausschluss erfolgt bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. (Familienbeitrag – siehe Beitragsordnung!)
2. Der Beitrag wird quartalsweise per Bankeinzug bei Fälligkeit vom Verein eingezogen.

§ 7

Unkostenbeitrag für den Verein

1. Die Kosten der Krabbel- und Spielstube werden durch Beiträge, Erlöse aus Festen und Basaren, Spenden und öffentliche Zuschüsse gedeckt.

§ 8

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsabschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 500,00 belasten, ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende selbständig befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 500,00 aber nicht mit mehr als € 1.000,00 belasten, die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 1.000,00 belasten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
Zahlungsanweisungen über € 500,00 bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts oder des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand ist jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abwählbar.
Der neue Vorstand ist innerhalb eines Monats zu wählen.
- 10.** Sollte ein Vorstandmitglied gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, so dürfen Entscheidungen bezüglich dieses Arbeitsvertrages nur unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitgliedes vom übrigen Vorstand beschlossen werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang in den Vereinsräumen und per Email.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 3 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung darf online über ein geeignetes für alle Mitglieder zugängliches Programm abgehalten werden.

§ 11

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, der Prüfungsberichte der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt offen. Auf Antrag muss geheim gewählt werden.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Abgabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Vereinsauflösungen

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Pädiatrie des Stadtkrankenhauses Hanau und des Kreiskrankenhauses Gelnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Regeln für die Krabbel- und Spielstube

1. Die Vereinsräume sind nach jeder Nutzung sauber und müllfrei zu hinterlassen. Mit dem vorhandenen Inventar ist pfleglich umzugehen. Eventuelle Schäden, sind dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, mutwillig beschädigtes Vereinseigentum und fahrlässig verursachten Verlust zu ersetzen.
3. Die Vereinsräume, sowie die Spielsachen und das Inventar, werden monatlich geputzt. Den Putzdienst übernehmen die Krabbelgruppen im Wechsel.
4. Jede Gruppe benötigt einen Gruppensprecher, sowie Vertreter. Der Gruppensprecher ist für die Organisation und Einhaltung der Dienste zuständig. Des Weiteren besucht der Gruppensprecher bzw. der Vertreter die erweiterten Vorstandssitzungen. Der Gruppensprecher führt eine Gruppenliste, begrüßt neue Mitglieder und weist diese in die Krabbelgruppe ein. Er sollte den neuen Mitgliedern eine Anmeldung übergeben und diese zeitnah, ausgefüllt dem Vorstand weiterleiten.